

Volk- und Anzeiger-Blatt

Erscheint am Donnerstag
und Sonntag und kostet
vierteljährlich 24 fr.

für

Einrückungsgebühr 1½ fr.
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

W i n n e n d e n u n d s e i n e U m g e g e n d .

Nr. 99.

Sonntag den 18. Dezember

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Finanzministerium, betreffend den Einzug des alten Staatspapiergeldes gegen neue Scheine.

Mit Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 3. Nov. und die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 16. November d. J. (Reg.-Bl. S. 233 und 255 ff.) wird hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß das nach den Gesetzen vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 ausgegebene ältere württembergische Staatspapiergeld bei allen Kassen des Staats und den Steuererhebekassen nur noch bis zum 31. d. M. in Zahlung angenommen und die Einlösung desselben gegen neue Scheine oder Metallgeld bei der Obereinnahme der Staatshauptkasse und sämtlichen Staatskassämtern nur bis zu dem bezeichneten Termin fortgesetzt wird, daß somit jenes ältere Staatspapiergeld am 1. Januar 1860 keinen Geldwerth mehr hat.

Stuttgart, den 5. Dezember 1859.

K u a p p.

W i n n e n d e n . W i e d e r h o l t e B e k a n n t m a c h u n g .

Da anzunehmen ist, daß bei der Publikation am 4. Dez. nicht alle Gewerbetreibenden erschienen sind, so wird nachstehende Ministerial-Verfügung wiederholt zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Den 17. Dez. 1859.

Stadtschultheißenamt Jent.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg. Bl. S. 17) und der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 19), wonach vom 1. Januar 1860. an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen muß und von dem gleichen Tage an die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslokalen zu entfernen sind, sowie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 20), wird hiemit zum Zwecke der Controle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt:

Die Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkäufen, sowie zu Aufkäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Gold und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Januar 1859, Art. 3 c), unvermuthete Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichts vorchriftsmäßig vollzogen ist. Diese Visitationen haben mit dem 2. Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattfinden. Hierbei sind die sämtlichen neuen Gewichte eines jeden Handel- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob keine Gewichtstücke des alten Landesgewichts mehr in den Verkaufslokalen vorhanden sind; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtstücke den Stempel eines württembergischen Pfachtamtes haben und namentlich auch bei den Einsaggewichten jedes einzelnen Stück gestempelt ist; 3) ob die neuen Gewichte-

stücke nicht in anderen Größen vorhanden sind, als 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100, Pfund, 16, 8, 4, 2, 1, Loth, 2, 1 Quentchen, 2, 1, $\frac{1}{2}$ Pfennig, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligrammen; auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einsaßgewichten auf jedem Stück angebracht ist; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronze gefertigt, von Form und gereinigt, von größeren Poren, Gutzblasen etc. frei, ohne Löcher am Boden sind, auch ob nicht dergleichen Mängel durch Einziehen von Blei, von Harzen und dergleichen verdeckt wurden; 5) ob die Gewichte (mit Ausnahme der Einsaß, der weniger als 1 Pfund schweren Brückenwaagen- und der Milligrammgewichte) die vorgeschriebene Cylinderform haben mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Knopf, bei Stücken von 25, 50, und 100 Pfund mit einem Griff; 6) ob die Brückenwaallengewichte die richtige Form und die weniger als 1 Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimal- (beziehungsweise Centesimal-) Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgeschlagen ist; 7, ob die Einsaßgewichte von Messing oder Bronze nicht in anderer Schwere des Einsaßes als 1 Pfund, 16 Loth, 500, 200, 100 Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Charniere des Deckels vollständig sind. In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtsvorräthe der Gewichtshändler zu untersuchen. Sollten bei diesen Visitationen Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts (abgesehen von den Medicinalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufsstellen vorgefunden werden, oder neue Gewichtstücke, welche nicht gestempelt sind oder in irgend welcher Weise den Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gewichtstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gesetzliche Einleitung nach Maßgabe des §. 17 der K. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Polizeistrafgesetzes und §. 3. der Verordnung vom 15. Februar 1815 zu treffen. Außer den Gewichten ist nach §. 43 der Maßordnung auch die Beschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzusehen, ob bei Balkenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Decimalbrückenwaagen richtig einstehen, wenn auf die Brücke das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgeändert sind, daß die Angabe des Waagbalkens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte übereinstimmt, welches auf die Waagschale oder an den Haken gehängt wird. Waagen, welche unrichtig gefunden werden sind dem Gebrauche zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig gepfechtet, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der K. Verordnung sein dürfen, ist durch Probewägen zu ermitteln und zwar ist an Eigen der Psechtämter eine größere Anzahl der im Gebrauch der Gewerbetreibenden zu vdrzulegen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Amtsorten eine Anzahl von Stücken einsenden zu lassen. Ergeben diese Probewägungen, daß bei einem Psechtmte nicht sorgfältig gepfechtet wurde, so sind die Wagungen auf weitere Gewichtstücke auszuwehnen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falles auch eine Revision und Berichtigung sämtlicher von diesem Psechtamte ausgegangener Gewichtstücke auf Kosten der betreffenden Psechter und Controleure einzuleiten. Bei denjenigen, welche Del im Kleinen verkaufen, ist nachzusehen, ob auf den Gefäßen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Psechtung nach dem Gewichte beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefäße nach der Helleichmaß angebracht und mit dem Psechtstempel beglaubigt ist. Delgefäße, welche mit dem bisherigen Gewichtstempel gebraucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen dieses Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauches der bisherigen Gewichtstücke strafrechtlich einzuschreiten. Wer künftig das Del nicht nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht verkaufen will, kann die bisherigen Gefäße, nach Vernichtung des darauf befindlich gewesenen Gewichtstempels, fortan als Schöpfgefäße benützen, er ist aber verbunden, das Del in Einzelnen vorzuwägen. Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Delhändlern das Del künftig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anfügen, daß von demselben das Del fernerhin nicht mehr zu messen, sondern einzeln vorzuwägen sei. Ebenso ist in jedem Orte öffentlich bekannt zu machen, daß die Lichtverkäufer die Lichter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht bloß zu zählen, sondern vorzuwägen haben. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß überhaupt jeder Käufer, selbst controliren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde. Dessenungeachtet haben aber die Ortspolizeibehörden nach §. 46 der Maßordnung öfters durch Nachwägungen zu ermitteln, ob Fleisch, Del, Lichter und dergleichen wirklich so viel wiegen, als verkauft und bezahlt wurde, auch ob Brod,